



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Sechste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn, Anstalt des Öffentlichen Rechts

Universität Paderborn

Paderborn, 2008

urn:nbn:de:hbz:466:1-20309

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 28 / 08 vom 18. Juni 2008

Sechste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 19. Mai 2008



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft



BEITRAGSORDNUNG

des
STUDENTENWERKS PADERBORN
Anstalt des öffentlichen Rechts

in der Fassung vom 19. Mai 2008

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Paderborn hat die folgende Beitragsordnung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 3. September 2004 (GVBl. für das Land NRW Nr. 34 vom 1. Oktober 2004) erlassen und durch Beschlüsse vom Dezember 1996, 30. November 2000, 12. September 2002, 8. Dezember 2003, 15. Dezember 2005 und 19. Mai 2008 in der folgenden Fassung verändert.

§ 1

- (1) Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande NRW erhebt das Studentenwerk Paderborn in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Paderborn einen Sozialbeitrag.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die wegen
 - Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Einsatzdienstes,
 - eines Auslandsstudiums,
 - Krankheit oder Schwangerschaft beurlaubt sind.Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Studentenwerksgesetz wird ab dem Wintersemester 2008/2009 auf 78 € festgesetzt und für die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks Paderborn erhoben.
- (2) Der Sozialbeitrag enthält (seit 1987) den Beitrag für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 3

- (1) Der Sozialbeitrag wird fällig
- mit der Einschreibung,
 - mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

- (2) Die Universität Paderborn zieht den Beitrag für das Studentenwerk Paderborn nach der Maßgabe der Beitragsordnung ein.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

- (1) Die Beitragsordnung des Studentenwerks Paderborn wird in den *Amtlichen Mitteilungen* der Universität Paderborn veröffentlicht.
Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt an die Stelle der Beitragsordnung vom 29. Februar 1984, geändert durch Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 10.09.1986, 23.11.1992, 21.04.1993, 16.12.1996, 30.11.2000, 12.09.2002, 15. Dezember 2005 und 19. Mai 2008.

Paderborn, den 20. Mai 2008



Dr. Michael Brinkmeier MdL
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Jörg Lüken
Komm. Geschäftsführer

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

im Hause

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN